

Schulordnung für die Musikschule St. Johann

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann hat in seiner Sitzung vom 16.9.92 folgende Schulordnung samt Entgeltregelung für die Musikschule St. Johann erlassen. Die Entgeltregelung wurde zuletzt am 04.08.2010 Wirkung vom 01.10.2010 geändert.

§ 1

Zweck, Aufgabe

1. Die Musikschule St. Johann ist eine Einrichtung der Gemeinde und wird in Trägerschaft der Gemeinde geführt.
2. Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten erschließen und fördern.
3. Der Verwirklichung dieser Ziele (Abs. 3) dienen die Grundausbildung für Kinder sowie die Weiterbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

§ 2

Unterrichtszeiten

1. Das Musikschuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Während der Schulzeit findet wöchentlich eine Unterrichtsstunde statt. Je nach Unterrichtsart dauert diese 30, 45 oder 60 Minuten.
2. Die Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für den Unterricht der Musikschule, allerdings mit der Einschränkung, dass bei Ferienbeginn während der Woche an der Musikschule der Unterricht bis einschließlich des auf den Ferienbeginn folgenden Samstag erteilt wird. An den gesetzlichen und schulischen Feiertagen fällt der Unterricht ersatzlos aus.
3. Der Unterricht wird montags bis samstags erteilt.

§ 3

Instrumente

1. Grundsätzlich sollten die Schüler bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gegen eine monatliche Leihgebühr an Schüler vergeben werden. Ein Anspruch auf schuleigene Instrumente besteht nicht.
2. Vor Erwerb von Instrumenten oder Noten sollte mit der jeweiligen Lehrkraft Rücksprache genommen werden.

§ 4 Leistungen

1. Die Schule setzt voraus, dass sich jede/r Schüler/in durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause um Fortschritte bemüht. Sollten sich im Laufe der Zeit keine Erfolge einstellen, hat die Schulleitung das Recht, den Unterricht abubrechen. In diesem Falle finden die Kündigungsfristen keine Anwendung.
2. Unterricht wird im Rahmen der Möglichkeiten der Musikschule erteilt. Es besteht kein Anspruch darauf, ein bestimmtes Instrument zu erlernen, wenn z.B. keine Lehrkraft zur Verfügung steht.

§ 5 Räume

1. Unterricht wird in der Regel in Räumen der Trägerin abgehalten. Die Schüler werden rechtzeitig von Ort und Raum benachrichtigt.

§ 6 Verhalten in der Schule

1. Die Schüler sind verpflichtet den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung Folge zu leisten.
2. Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachte Schäden (vorsätzlich oder fahrlässig) müssen ersetzt werden.
3. Abs. 1 und 2 gelten für alle Räume, die durch die Musikschule genutzt werden.

§ 7 Teilnahme am Unterricht

1. Die Schüler/innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Versäumt ein/e Schüler/in den Unterricht, so besteht kein Anspruch auf die verlorene Stunde.

§ 8 Ausschluss von der Schule

1. Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung können im Wiederholungsfall nach vorangegangener Ermahnung den Ausschluss von der Schule zur Folge haben.
2. Wiederholte Übertretungen der Schulordnung können nach vorheriger Ermahnung und Information der Eltern den Ausschluss nach sich ziehen.
3. In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die Gebühren bis zum Schuljahresende weiter zu bezahlen.

§ 9

Anmeldungen

1. Anmeldungen bedürfen der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Voranmeldungen werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
3. Bei Vergabe freier Plätze im Instrumentalunterricht können diejenigen Schüler/innen vorrangig berücksichtigt werden, die an der Musikschule St. Johann die Fächer Musikalische Früherziehung besucht haben.
4. Durch schriftliche Bestätigung der Einteilung zum Unterricht wird der Vertrag zwischen Schüler/in und Schule rechtswirksam.
5. Schüler/innen aus anderen Gemeinden werden im Rahmen